



Technische Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| I. Grundsätze | 3 |
| Artikel 1 Geltungsbereich..... | 3 |
| Artikel 2 Gliederung | 3 |
| II. Sicherheit | 4 |
| Artikel 3 Persönliche Verantwortung | 4 |
| Artikel 4 Handhabung des Sportgeräts | 4 |
| Artikel 5 Sicherheit beim Schiessbetrieb / Standaufsichten..... | 4 |
| Artikel 6 Gehörschutz | 4 |
| III. Schiessanlässe | 5 |
| Artikel 7 Schiessplan / Reglement | 5 |
| Artikel 8 Sperrfristen von Schützenfesten | 5 |
| Artikel 9 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen | 5 |
| Artikel 10 Durchführung..... | 5 |
| IV. Wettkampfformationen | 5 |
| Artikel 11 Wettkampfformationen..... | 5 |
| V. Leistungskategorien | 6 |
| Artikel 12 Einteilung..... | 6 |
| VI. Sportgeräte und Stellungen | 6 |
| Artikel 13 Sportgeräte..... | 6 |
| Artikel 14 Stellungen..... | 7 |
| Artikel 15 Schiesshilfen..... | 7 |
| Artikel 16 Sportgeräte- und Ausrüstungskontrolle | 7 |
| Artikel 17 Pflichten der Büchsenmacher | 7 |
| VII. Munition | 8 |
| Artikel 18 Ordonnanzmunition für Gewehr 300m und Pistole 25/50m | 8 |
| Artikel 19 Sportmunition für Gewehr 300m | 8 |
| Artikel 20 Sportmunition für die übrigen Bereiche | 8 |
| Artikel 21 Besondere Regelungen für den Munitionsbereich..... | 8 |
| VIII. Auszeichnungen | 8 |
| Artikel 22 Auszeichnungen | 8 |
| Artikel 23 Meisterschaftsauszeichnungen | 9 |

| | |
|--|-----------|
| IX. Anzahl und Wertung von Schüssen..... | 9 |
| Artikel 24 Schussabgabe | 9 |
| X. Haftung und Disziplinarwesen | 10 |
| Artikel 25 Haftung | 10 |
| Artikel 26 Zuständigkeit und Verfahren in Disziplinarsachen..... | 10 |
| Artikel 27 Verstösse gegen das Dopingstatut | 10 |
| XI. Schlussbestimmungen | 10 |
| Artikel 28 Weiterführende Vorschriften | 10 |
| Artikel 29 Aufhebung bisheriger Vorschriften | 10 |
| Artikel 30 Genehmigung und Inkraftsetzung | 10 |

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das Sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37 Absatz 2 folgende Technische Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP).

I. Grundsätze

Artikel 1 Geltungsbereich

- 1 Die vorliegenden TRSP regeln das sportliche Schiessen. Sie gelten für alle Schiessanlässe des SSV und seiner Mitglieder.
- 2 Das Schiesswesen ausser Dienst ist in den Schiessverordnungen des Bundesrates und des VBS geregelt.

Artikel 2 Gliederung

- 1 Für die sportgerätspezifischen technischen Regeln gelten:
 - a) Technische Regeln Gewehr (TRG)
 - b) Technische Regeln Pistole (TRP)
- 2 Auf die Wiedergabe von Auszügen aus den Regeln der ISSF wird soweit als möglich verzichtet, ausser es dient dem besseren Verständnis.

II. Sicherheit

Artikel 3 Persönliche Verantwortung

- 1 Die Teilnehmer sind verantwortlich für die Aufbewahrung, das Deponieren, die Handhabung, die Funktionsfähigkeit sowie die Entlade- und die Laufkontrolle ihrer Sportgeräte.
- 2 Inner- und ausserhalb des Schiessstandes nicht regelkonform deponierte oder liegen gelassene Sportgeräte müssen vom Organisator eingezogen werden. Für die Herausgabe kann er eine Entschädigung verlangen.

Artikel 4 Handhabung des Sportgeräts

- 1 Am Sportgerät darf nur in der Schützenlinie, Laufmündung in Richtung Scheibe, manipuliert werden. Es dürfen sich keine Personen und/oder Tiere vor der Schützenlinie befinden.
- 2 Das Einsetzen des Magazins und Laden des Sportgerätes ist nur an der Schützenlinie erlaubt. Die Anweisungen der Schiessleitung sind zu befolgen.
- 3 Das Entfetten und Reinigen darf nur an den dafür in der Schiessanlage vorgesehenen Stellen vorgenommen werden. Sie sind vom Organisator zu bezeichnen.

Artikel 5 Sicherheit beim Schiessbetrieb / Standaufsichten

Der Organisator bestimmt einen verantwortlichen, gekennzeichneten Schiessleiter, Schützenmeister oder Jungschützenleiter. Ihm sind Standaufsichten und weitere Funktionäre unterstellt. Sie setzen die Sicherheitsbestimmungen durch und vergewissern sich, dass die Funktionäre die RSpS umsetzen (Sportgeräte, Handhabung, Entladekontrolle, Schiessprogramme etc.).

Artikel 6 Gehörschutz

- 1 Während Schiessübungen haben Schiessende, Funktionäre und alle Personen in der Schiessanlage, einen geeigneten Gehörschutz zu tragen. Jeder ist für seinen Gehörschutz selbst verantwortlich. Es sind ausschliesslich Gehörschutzmittel zulässig, welche die vorgeschriebene Schalldämmung ausweisen.
- 2 Der Organisator stellt sicher, dass geeignete Gehörschütze für Funktionäre und übrige Aufenthaltler in der Schiessanlage zur Verfügung stehen.
- 3 Bei Anlässen, bei welchen Ordonnanzmunition verschossen wird, gilt die Schiessverordnung VBS (Gehörschutzschalen für alle in der Schiessanlage anwesenden Personen).
- 4 Bei den übrigen Anlässen darf auch ein handelsüblicher Gehörschutz verwendet werden, welcher die Anforderungen erfüllt. Im Schadenfall hat der Geschädigte die nötige Schutzwirkung des getragenen Gehörschutzes nachzuweisen (AVB USS).

III. Schiessanlässe

Artikel 7 Schiessplan / Reglement

- 1 Mit Ausnahme der vereinsinternen Schiessen ist für jeden Schiessanlass ein Schiessplan, ein Wettkampfreglement oder Ausführungsbestimmungen (AFB) zu erstellen. Schiessplan, Reglement bzw. AFB sind durch die zuständige Instanz zu bewilligen. Die Genehmigung durch die einzelnen Instanzen ist im Schiessplan, Reglement bzw. den AFB aufzuführen. Alle Schiessanlässe sind bei der USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Der SSV erstellt für die Vereinswettkämpfe und für die Schützenfeste die entsprechenden Musterschiesspläne und macht sie auf seiner Webseite zugänglich.
- 3 Die in den Musterschiessplänen, basierend auf den RSpS als obligatorisch markierten Bestandteile, sind verbindlich und müssen in den Schiessplänen der Vereinswettkämpfe und Schützenfeste entsprechend übernommen werden.

Artikel 8 Sperrfristen von Schützenfesten

- 1 Von Jahresbeginn bis zum Schiessende eines Eidg. Schützenfestes des SSV dürfen in der ganzen Schweiz keine Schützenfeste in den gleichen Disziplinen stattfinden.
- 2 Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, in den Jahren der Durchführung ihres Kantonal-schützen-/ Unterverbandfestes, analoge Bestimmungen über die Durchführung von Schiessanlässen in ihren Verbänden zu erlassen.

Artikel 9 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen

- 1 Ein Schützenfest muss spätestens drei Jahre im Voraus angemeldet werden, damit der Schiessplan vom SSV bewilligt werden kann. In der Regel werden vier kantonale Schützenfeste pro Jahr, aufgeteilt auf die Regionen, durchgeführt. Die Verbandsmitglieder (für Vereins- und Matchwettkämpfe) können ähnliche Regelungen beschliessen.
- 2 Der SSV veröffentlicht die bewilligten Wettkämpfe in den dafür geeigneten Medien.

Artikel 10 Durchführung

Der SSV erlässt AFB für die Anmeldung und Abrechnung aller bewilligungspflichtigen Anlässe der Verbandsmitglieder gegenüber dem SSV.

IV. Wettkampfformationen

Artikel 11 Wettkampfformationen

- 1 Die Schiessanlässe werden als Einzel- und/oder als Formationswettkämpfe durchgeführt.

- 2 Formationswettkämpfe können als Vereins-, Mannschafts- oder Gruppenwettkämpfe durchgeführt werden.
- 3 Für die Wettkampfformationen gilt:

| Formation | Anzahl Teilnehmer |
|--------------------------|---------------------------|
| a) Vereinswettkämpfe | gemäss Wettkampfreglement |
| b) Mannschaftswettkämpfe | 6 - 10 Teilnehmer |
| c) Gruppenwettkämpfe | 2 - 5 Teilnehmer |

V. Leistungskategorien

Artikel 12 Einteilung

- 1 Die Einteilung in Leistungskategorien, Ligen usw. richtet sich nach den Reglementen des SSV. Die Einteilung erfolgt durch den SSV. Sie wird veröffentlicht.
- 2 Bei kantonalen und regionalen Wettkämpfen erfolgt die Einteilung aufgrund des jeweiligen Schiessplans bzw. Reglements.

VI. Sportgeräte und Stellungen

Artikel 13 Sportgeräte

Es sind folgende Sportgeräte zugelassen:

- 1 Gewehre 10/50m:
 - a) Gewehr 10m;
 - b) Gewehr 50m;
- 2 Gewehre 300m:
 - a) Sportgewehre (Freigewehr, Standardgewehr);
 - b) Ordonnanzgewehre gemäss Schiessverordnung des Bundesrates.
Weitere zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen gemäss Hilfsmittelverzeichnis sind den Ordonnanzwaffen gleichgestellt.
- 3 Pistolen:
 - a) Pistole 10m / Fünfschüssige Luftpistole 10m;
 - b) Pistole 50m (Freipistole);
 - c) Randfeuerpistole/-revolver und Zentralfeuerpistole/-revolver;
 - d) Ordonnanzpistolen gemäss Schiessverordnung des Bundesrates und Hilfsmittelverzeichnis.
- 4 Der Organisator eines Schiessanlasses kann die Zulassung der einzelnen Sportgeräte frei bestimmen.

-
- 5 Aus Sicherheitsgründen dürfen bei Verwendung von Ordonnanzmunition bzw. Grosskaliber (GK)-Trainingsmatchmunition nur Sportgeräte eingesetzt werden, die mit dem Beschusstempel einer autorisierten Beschusstelle versehen sind.

Artikel 14 Stellungen

- 1 Die Detailregelungen der Schiessstellungen für die einzelnen Disziplinen sowie die altersbedingten Stellungserleichterungen finden sich in den TRG bzw. TRP.
- 2 Ausnahmen von den Stellungsvorschriften werden von der sachzuständigen Abteilung bewilligt.

Artikel 15 Schiesshilfen

Für Wettkämpfe der Altersstufe Junioren können im Wettkampfreglement Schiesshilfen bis zur Altersstufe U15 bewilligt werden.

Artikel 16 Sportgeräte- und Ausrüstungskontrolle

- 1 Die Kontrolle ist Sache des Organitors. Bei Schützenfesten gemäss Reglement für Wettkämpfe (RW) ist die Sportgerätekontrolle einem konzessionierten Mitglied des Schweizerischen Büchsenmacher- und Waffenfachhändlerverbandes (SBV) zu übertragen, davon ausgenommen sind Gewehr 10/50m und Pistole 10m.
- 2 Der Organisator ist berechtigt, vor, während und nach den Wettkämpfen eine Sportgeräte- und Ausrüstungskontrolle durchzuführen.

Artikel 17 Pflichten der Büchsenmacher

- 1 Obliegenheiten, Haftung und Gebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle der Sportgeräte durch ein konzessioniertes SBV-Mitglied werden in einer Vereinbarung zwischen dem SSV und dem SBV geregelt.
- 2 Dem Büchsenmacher werden zur Hauptsache folgende Obliegenheiten übertragen:
- a) Kontrolle und Kennzeichnung der Sportgeräte gemäss Schiessplan und RSpS;
 - b) Reparatur und Reinigung der Sportgeräte.
- 3 Weitere Verpflichtungen können im Vertrag zwischen dem Organisator und dem Büchsenmacher geregelt werden.
- 4 Die Büchsenmacher haften für Folgen, die aus der Übernahme von geladenen Sportgeräten entstehen sowie für alle Gegenstände, die sie zur Aufbewahrung übernommen haben.
- 5 Der Tarif über die von den Teilnehmern zu leistenden Entschädigungen ist vom Organisator zu genehmigen und bei der Waffenkontrolle anzuschlagen.

VII. Munition

Artikel 18 Ordonnanzmunition für Gewehr 300m und Pistole 25/50m

- 1 Bei Wettkämpfen, an welchen Ordonnanzmunition vorgeschrieben und abgegeben wird, muss die vom Organisator abgegebene Munition verschossen oder bei Nichtgebrauch zurückgegeben werden.
- 2 Für Matchwettkämpfe regelt der Organisator die Einzelheiten.
- 3 Die Ordonnanzmunition muss zum gleichen Preis abgegeben werden, wie sie vom VBS in Rechnung gestellt wird. Es wird auf die Regeln der finanziellen Leistungen (RFL) verwiesen.

Artikel 19 Sportmunition für Gewehr 300m

Wenn nicht anders geregelt, kann für Matchwettkämpfe nach ISSF die Munition im Rahmen der ISSF-Regeln frei gewählt werden. Es wird auf die Regeln für die Infrastruktur hingewiesen.

Artikel 20 Sportmunition für die übrigen Bereiche

- 1 Es darf nur handelsübliche Munition im Rahmen der ISSF-Regeln (Rand-, Zentralfeuerpatronen und Druckluftgeschosse) verschossen werden.
- 2 Für Gewehr 10/50m und Pistolen 10m sowie Randfeuer- und Zentralfeuerpistolen ist die Munition von den Teilnehmern mitzubringen.
- 3 Der Organisator kann den Munitionsverkauf auf dem Platz anbieten.

Artikel 21 Besondere Regelungen für den Munitionsbereich

Besondere Regelungen für den Bereich Munition für einzelne Sportgerätearten und Disziplinen in den TRG und TRP bleiben vorbehalten.

VIII. Auszeichnungen

Artikel 22 Auszeichnungen

- 1 Die Limiten für den Gewinn und die Art der Auszeichnungen sind im Schiessplan bzw. im Reglement aufzuführen.
- 2 Als Einzelauszeichnung können abgegeben werden:
 - a) Kranz- oder Prämienkarten;
 - b) Kopfkränze;
 - c) Kranzauszeichnungen;

- d) Meisterschaftsauszeichnungen;
 - e) Diplome;
 - f) Sachpreise;
 - g) Naturalpreise.
- 3 Bei Vereinswettkämpfen und Schützenfesten müssen nebst anderen Auszeichnungen immer auch Kranz- oder Prämienkarten angeboten werden.
- 4 Dem gleichen Teilnehmer darf pro Disziplin nur eine Auszeichnung abgegeben werden. Ausgenommen sind Spezialauszeichnungen für Meisterschaften, Juniorenstiche, Eröffnungsschiessen, Spezialwettkämpfe und -Stiche sowie kumulierbare Auszeichnungen, die an wiederkehrenden Schiessanlässen abgegeben werden. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Schiessplan oder Reglement festzuhalten.

Artikel 23 Meisterschaftsauszeichnungen

- 1 Meisterschaftsauszeichnungen dürfen nur an den entsprechend bewilligten Schiessanlässen abgegeben werden. Anstelle der Meisterschaftsauszeichnungen können Kranzkarten angeboten werden.
- 2 Es besteht für jedes auszeichnungsberechtigte Resultat Anspruch auf die Meisterschaftsauszeichnung.
- 3 Die Regelungen sind in entsprechenden Reglementen oder AFB zu definieren.
- 4 Die Auszeichnungslimiten für Meisterschaften der verschiedenen Disziplinen werden in den entsprechenden Reglementen und AFB geregelt.

IX. Anzahl und Wertung von Schüssen

Artikel 24 Schussabgabe

- 1 Jeder Wettkampfschuss, welcher durch den Teilnehmer ausgelöst wird und das Geschoss den Lauf verlässt, wird gewertet. Ist die Anzahl Probeschüsse vorgegeben, gilt dies auch für Probeschüsse.
- 2 Bei zeitlich limitierten Stichen (Serien) ist die Zeit durch die Schiessleitung zu kontrollieren. Ausserhalb der im Schiessplan festgelegten Zeitlimite abgegebene Schüsse werden mit „Null“ gewertet. Kann nicht festgestellt werden, welche Schüsse ausserhalb der Zeitlimite abgegeben wurden, wird die entsprechende Anzahl höchster Schusswerte gestrichen.
- 3 Bei Druckluftsportgeräten 10m (Gewehr und Pistole) wird nach Wettkampfbeginn jedes Auslösen der Treibladung, bei dem die Scheibe nicht getroffen wird, als Fehler und damit als «Null» gewertet, unabhängig davon ob ein Geschoss geladen war oder nicht. Trockenschüsse gemäss den ISSF-Regeln sind erlaubt.
- 4 Sind auf einer Wettkampfscheibe mehr Treffer als im Programm vorgesehen, müssen die Treffer mit den höchsten Werten gestrichen werden.
- 5 Kreuzschüsse sind als Fehler zu werten. Erhält ein Teilnehmer Kreuzschüsse auf seine Scheibe, müssen die Treffer mit den tiefsten Werten gestrichen werden.

X. Haftung und Disziplinarwesen

Artikel 25 Haftung

Die durchführenden Vereine, Organisationen und/oder die Teilnehmer haften für alle aus der Nichteinhaltung der TRSP entstehenden Folgen.

Artikel 26 Zuständigkeit und Verfahren in Disziplinarsachen

Die Zuständigkeit, das Verfahren, die Verfahrensfristen und die Strafen im Zusammenhang mit dem Nichtbefolgen der TRSP sind im Disziplinarreglement des SSV aufgeführt.

Artikel 27 Verstösse gegen das Dopingstatut

- 1 Der SSV regelt den Geltungsbereich und das Vorgehen bei Verstössen.
- 2 Zuständige Strafbehörde bei Verstössen gegen das Dopingstatut ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Antidoping Schweiz. Deren Entscheid kann beim Tribunal «Arbitral du Sport» angefochten werden.

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 28 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 29 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzen alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRSP.

Artikel 30 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer